



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Wassertrüdingen (Grünanlagensatzung)

Beschluss des Stadtrates vom 23. November 2020

Bekanntmachung: Aushang in den Amtstafeln vom 27.11.20 bis 07.12.2020

Die Stadt Wassertrüdingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Wassertrüdingen befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen und Eigentum der Stadt Wassertrüdingen.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle öffentlichen Grünflächen, Kinderspielflächen (Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze), Parkanlagen und Erholungsgelände, die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich sind und von der Stadt Wassertrüdingen unterhalten werden.

Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen (u.a. Brunnen, Plansch- und Badebecken) sowie Anlagenteile (u.a. öffentliche Bedürfnisanlagen, Zäune, Spielgeräte, Sitzmöbel, Abfallbehälter).

- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 - a. Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und in geschlossenen Kleingartenanlagen
 - b. Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind
 - c. Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG).

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung während der festgesetzten Zeiten zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden. Es sind alle Handlungen untersagt, die den entsprechenden Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- a. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
- b. die Anlagen insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot zu verunreinigen;
- c. Hunde frei bzw. an nicht reißfester überlanger Leine (höchstens 120 cm lang) herumlaufen zu lassen;
- d. Tiere in den Grünanlagen bzw. Weihern baden zu lassen;
- e. das Mitführen von großen Hunden (Schulterhöhe ab 50 cm) und Kampfhunden auf Kinderspielflächen (ausgenommen Assistenzhunde, auch Rehabilitationshunde genannt);
- f. die Ausübung von Sport (insbesondere auch Motorsport), soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können (z.B. Fußballspielen auf Kinderspielplätzen);
- g. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
- h. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Rollstühle mit Motor, Betriebsfahrzeuge der Stadt Wassertrüdingen, sowie Rettungsfahrzeuge), das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr;
- i. das Reinigen von Kraftfahrzeugen;
- j. das Errichten, Betreiben von Feuerstellen (auch die Nutzung von Fackeln) und das Grillen außerhalb dafür gekennzeichneten Flächen;
- k. das Rauchen, der Alkoholenuss, das Nutzen von anderen berauschenden Mitteln, der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
- l. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, sowie die zweckwidrige Entfernung von Bänken und Abfallkörben;
- m. Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
- n. das Betteln in jeglicher Form.

§ 4

Benutzung der Kinderspielflächen

- (1) Die Kinderspielflächen können bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet.
- (3) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Kinderspielflächen betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlagen zuwiderläuft.
- (4) Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sowie zeitliche Begrenzungen sind vorrangig einzuhalten.

§ 5

Benutzungssperre

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung durch die Stadt Wassertrüdingen gesperrt werden.

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung -Gemeingebrauch- (§ 2).
- (2) Eine über die Zweckbestimmung des § 2 hinausgehende Benutzung bedarf als Sondernutzung die Genehmigung der Stadt Wassertrüdingen. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden in einem Genehmigungsbescheid geregelt. Die Erteilung der Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird befristet und/oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung erhoben.
- (4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der Grünanlagen unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit das nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 8

Anordnungen

Die Stadt Wassertrüdingen und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung in den Grünanlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzungen oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wassertrüdingen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Eine Verpflichtung der Stadt Wassertrüdingen zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht.

- (3) Eine Verpflichtung der Stadt Wassertrüdingen zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) für „entbehrliche“ Wege in Grünanlagen mit reiner Abkürzungs- oder Bequemlichkeitsfunktion besteht ebenfalls nicht.
Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht vollständig auf eigene Gefahr.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer **vorsätzlich**

- a. entgegen § 3 Abs. 1 Grünanlagen verunreinigt/beschädigt oder Anlageneinrichtungen verändert;
- b. entgegen § 3 Abs. 2 als Benutzer der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
- c. einer in § 3 Abs. 3 vorgesehenen Verhaltensregelung zuwiderhandelt
- d. einer sich in § 4 geregelten Alters- bzw. Zeitbeschränkung widersetzt, oder durch das eigene Verhalten als Erwachsener dem Zweck der Anlage zuwiderläuft;
- e. Grünanlagen entgegen einer Benutzungssperre im Sinne des § 5 betritt;
- f. die Vorgaben einer Ausnahmegewilligung nach § 6 einschließlich aller Nebenbestimmungen nicht einhält;
- g. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht unverzüglich nachkommt;
- h. einer aufgrund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet;
- i. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Wassertrüdingen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wassertrüdingen, 26. November 2020
Stadt Wassertrüdingen

Ultsch
Erster Bürgermeister